

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 15. Juni

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Ordnung für die theologischen Prüfungen (S. 107). — Kollekten im Juli 1965 (S. 111). — Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken (S. 111). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 111). — Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) hier: Ausbildungszulagen (S. 112). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 112). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 113).

III. Personalien (S. 113).

## Bekanntmachungen

Ordnung  
für die theologischen Prüfungen  
Vom 30. April 1965

Auf Grund des § 20 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt S. 16) nach der Fassung des Kirchengesetzes vom 13. November 1964 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblattes 1965 S. 4 ff.) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Teil I

Gemeinsame Vorschriften für die erste und zweite  
theologische Prüfung

§ 1

Zur Abnahme jeder ersten und jeder zweiten theologischen Prüfung beruft der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes eine Prüfungskommission.

§ 2

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3

Die erste und die zweite Prüfung werden in der Regel zweimal im Jahre abgehalten.

§ 4

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt einen Antrag der Kandidaten voraus, über den das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt entscheidet. Der Kandidat erhält eine schriftliche Mitteilung über Zulassung oder Ablehnung.

(2) Über die Zulassung von Lübecker Kandidaten zur ersten theologischen Prüfung entscheidet die Ev.-luth. Kirche in Lübeck.

§ 5

Tritt der Kandidat ohne Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6

(1) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt stellt vor jeder Prüfung einen Zeitplan auf, der die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern festlegt und den Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(2) Die Zahl der Kandidaten soll in den einzelnen Prüfungsgruppen fünf nicht überschreiten.

§ 7

Über den Gang der mündlichen Prüfung eines jeden Kandidaten und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 8

(1) Die Leistungen in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden von der Prüfungskommission wie folgt bewertet:

sehr gut (7),  
fast sehr gut (6),  
gut (5),  
befriedigend (4),  
ausreichend (3),  
mangelhaft (2),  
ungenügend (1),  
ganz wertlose Leistungen werden mit 0 bewertet.

(2) Wer im Gesamtergebnis aller Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung, bei dessen Feststellung der Gesamteindruck, den der Kandidat gemacht hat, in angemessener Weise Berücksichtigung finden soll, wird durch die Worte:

Sehr gut bestanden,  
fast sehr gut bestanden,  
gut bestanden,  
befriedigend bestanden,  
ausreichend bestanden,  
nicht bestanden

ausgedrückt und dem Kandidaten bekanntgegeben.

(4) Ein Kandidat, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis. Dieses wird vom Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt ausgefertigt und vom Vorsitzenden unterschrieben.

#### § 9

Kandidaten, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, werden durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

#### § 10

(1) Für Prüfungen wird eine von der Kirchenleitung festzusetzende Gebühr erhoben. Der Bescheinigung über die Einzahlung der Gebühr ist von dem Kandidaten rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung einzureichen.

(2) Die Gebühr wird dem Kandidaten zurückgezahlt, der vor Beendigung der Prüfung mit Billigung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes zurückgetreten ist.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine von der Kirchenleitung festzusetzende Entschädigung.

### Teil II

#### Die erste theologische Prüfung

#### § 11

(1) Die Kommission für die erste Prüfung besteht aus

1. den Bischöfen, zwischen denen die Leitung halbjährlich wechselt,
2. dem Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein,
3. dem Landesuperintendenten für Lauenburg,
4. bis zu drei hauptamtlichen theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes,
5. einem theologischen Vertreter der Ev.-luth. Kirche in Lübeck,
6. bis zu fünf Mitgliedern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel, die der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins angehören.

(2) Die Mitglieder zu Absatz 1 Ziffer 4, 5 und 6 werden vom Vorsitzenden des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes berufen. Das Mitglied zu Ziffer 5 soll im Einvernehmen mit der Ev.-luth. Kirche in Lübeck, die Mitglieder zu Ziffer 6 sollen im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät berufen werden.

(3) Sind Mitglieder der Prüfungskommission verhindert, so wird die Kommission vom Vorsitzenden des Ausbildungs- und Prüfungsamtes durch Geistliche der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bzw. der Ev.-luth. Kirche in Lübeck ergänzt.

(4) In Ausnahmefällen, insbesondere bei einer geringen Anzahl von Kandidaten, kann die Prüfungskommission aus weniger als den in Absatz 1 genannten Mitgliedern bestehen. Die

Entscheidung trifft das Ausbildungs- und Prüfungsamt. Aus dem in Ziffer 1—3, in Ziffer 4 und Ziffer 6 genannten Personenkreis soll jedoch mindestens je ein Vertreter mitwirken.

#### § 12

(1) Die Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind bis zum 1. April oder bis zum 1. Oktober beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt einzureichen.

(2) Den Gesuchen sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde und der Konfirmationschein,
2. das Zeugnis der Universitätsreife sowie gegebenenfalls der Nachweis der Reife in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache,
3. die Abgangszeugnisse der Universität und kirchlichen Hochschulen nebst den darin angeführten oder anderweitigen Zeugnissen über seminaristische Übungen; das letzte Abgangszeugnis kann nachgeliefert werden. In diesem Fall ist jedoch das Testierbuch vorzulegen. Zeugnisse über akademische Grade sind gegebenenfalls mit einzureichen,
4. ein pfarramtliches Zeugnis,
5. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kandidaten. Auf Verlangen des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes ist das Zeugnis eines von diesem bestimmten Vertrauensarztes beizufügen,
6. ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem der Kandidat auch den Gang seines Universitätsstudiums darzulegen und Auskunft zu geben hat, wie er sich am kirchlichen Gemeindeleben beteiligt hat,
7. eine nach Disziplinen geordnete Studienübersicht, die alle von dem Kandidaten besuchten Vorlesungen und Übungen enthält,
8. ein Zeugnis über ausreichende Kenntnisse in Bibelfunde, das auch nach einer beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt der Landeskirche bestandenen Prüfung ausgestellt werden kann,
9. die Testate über mindestens eine Predigt und Katechese im Rahmen eines homiletischen und katechetischen Hauptseminars,
10. ein Lichtbild aus dem letzten Jahre vor der Meldung zur Prüfung.

#### § 13

Bei allen Kandidaten ist bei der Zulassung zu prüfen, ob sie ihr Studium methodisch so eingerichtet haben, daß es als ein ordnungsmäßiges theologisches Studium angesehen werden kann.

#### § 14

(1) Wird der Kandidat zugelassen, so stellt ihm der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung, für das der Kandidat in seinem Gesuch um Zulassung eine bestimmte Disziplin angeben kann. Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Literatur beizufügen. Am Schluß hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

(2) Die Abhandlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt abzuliefern. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufgabe.

Sie wird durch Abgabe bei einem Postamt gewahrt. Wird die Abhandlung nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Kandidat kann vor Ablauf der Frist ohne Angabe von Gründen einmalig das Thema zurückgeben. In diesem Falle wird ihm ein anderes Thema gestellt. Das gleiche gilt, wenn es dem Kandidaten aus entschuldigen Gründen, insbesondere infolge einer durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheit nicht möglich ist, die Abhandlung fristgemäß abzuliefern.

#### § 15

(1) Spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung erhält der Kandidat die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzten Texte für eine Predigt und eine Katechese.

(2) Der Kandidat hat die Niederschrift der Predigt nebst kurzer Exegese, Meditation und Disposition, sowie den sorgfältig auszuarbeitenden Entwurf der Katechese, in dem der geplante Verlauf der Unterrichtsstunde eingehend dargestellt ist, innerhalb einer Frist von einem Monat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen und zu versichern, daß er beide Arbeiten selbständig angefertigt hat. Die benutzte Literatur ist anzugeben.

(3) Der Kandidat hat seine Predigt in einem Gottesdienst und außerdem die Katechese zu halten. Er muß die Predigt und die Katechese dem Geistlichen, in dessen Gemeinde sie gehalten werden sollen, rechtzeitig vorlegen. Der Geistliche hat ein Gutachten über die Haltung des Kandidaten im Gottesdienst und in der Unterrichtsstunde abzugeben.

(4) Die Bewertungen, die auf Grund der Prüfung für homiletische und katechetische Befähigung gegeben werden, kommen bei Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung nicht in Betracht, werden aber dem Kandidaten mündlich mitgeteilt.

#### § 16

An die wissenschaftliche Abhandlung schließen sich acht schriftliche Arbeiten an, die unter Aufsicht anzufertigen sind (Klausuren). Für jede dieser Arbeiten stehen dem Kandidaten zwei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden aus folgenden Fächern gegeben:

1. Alttestamentliche Exegese,
2. Neutestamentliche Exegese,
3. Alttestamentliche Einleitung oder Theologie,
4. Neutestamentliche Einleitung oder Theologie,
5. Kirchen- oder Dogmengeschichte,
6. Dogmatik,
7. Praktische Theologie

und ein weiteres aus einem der Fächer:

- Konfessionskunde,  
Religionsgeschichte und Missionswissenschaft.

#### § 17

Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Exegese des Alten Testaments,
2. Alttestamentliche Einleitung und Theologie,
3. Exegese des Neuen Testaments,
4. Neutestamentliche Einleitung und Theologie,
5. Kirchengeschichte,

6. Dogmengeschichte,
7. Dogmatik (einschließlich Ethik),
8. Konfessionskunde (einschließlich Theologie der Bekenntnisschriften),
9. Geschichte der Philosophie,
10. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft,
11. Praktische Theologie.

#### § 18

(1) Im Prüfungszeugnis ist die Bewertung anzugeben für folgende Fächer:

1. Exegese des Alten Testaments,
2. Alttestamentliche Einleitung und Theologie,
3. Exegese des Neuen Testaments,
4. Neutestamentliche Einleitung und Theologie,
5. Kirchengeschichte und Dogmengeschichte,
6. Dogmatik einschließlich Ethik,
7. Konfessionskunde,
8. Geschichte der Philosophie,
9. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft,
10. Praktische Theologie,
11. die Abhandlung, deren Thema in dem Zeugnis anzugeben ist.

(2) Wer in neutestamentlicher Exegese oder in der Dogmatik auch unter Berücksichtigung der Dogmengeschichte oder in beiden Fächern die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht, aber im Gesamtergebnis die Bewertung „ausreichend“ hat, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung in diesen Fächern melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der ersten Prüfung, oder besteht er die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte erste Prüfung nicht bestanden. Für Kandidaten, die in der Alttestamentlichen Exegese die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht haben, gilt die Bestimmung des § 24 Absatz 2.

(3) Wer als wissenschaftliche Abhandlung eine wertlose Arbeit (o) vorgelegt hat, hat die Prüfung nicht bestanden. Wer für die wissenschaftliche Abhandlung die Note ungenügend (1) erhalten hat, aber in seinen Leistungen im Gesamtergebnis wenigstens „ausreichend“ ist, muß bis zum nächsten Prüfungstermin eine neue wissenschaftliche Abhandlung vorlegen, deren Thema drei Monate vorher zugestellt wird. Ist auch diese Abhandlung ungenügend (1), so ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 19

Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar regelmäßig nach einem Jahr, ausnahmsweise nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Von der Anfertigung einer neuen wissenschaftlichen Abhandlung kann abgesehen werden, wenn die frühere mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

#### § 20

Tritt der Kandidat mit Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so kann eine bereits eingereichte und mit mindestens „ausreichend“ bewertete wissenschaftliche Abhandlung auf Antrag des Kandidaten für die erneute Prüfung anerkannt werden.

## Teil III

## Die zweite theologische Prüfung

## § 21

(1) Die Kommission für die zweite Prüfung besteht aus den Bischöfen, zwischen denen die Leitung halbjährlich wechselt, dem Präsidenten des Landeskirchenamtes, dem Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein, dem Landesuperintendenten für Lauenburg und den von dem Vorsitzenden des Ausbildungs- und Prüfungsamtes in der erforderlichen Anzahl zu berufenden theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes.

(2) Nach Bedarf ist die Prüfungskommission vom Vorsitzenden des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes durch weitere Geistliche der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zu ergänzen.

## § 22

(1) Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind bis zum 1. Februar oder bis zum 1. Juli beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt einzureichen.

(2) Ein Kandidat, der die erste theologische Prüfung nicht vor der Prüfungskommission der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins abgelegt hat, fügt seinem Gesuch die im § 12 Absatz 2 genannten Unterlagen bei, sofern sie sich nicht bereits bei den Akten des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes befinden.

## § 23

(1) Der Kandidat hat an das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat eine Predigt und eine Katechese, deren Texte der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes bestimmt, einzureichen. Der Kandidat hat zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt hat. § 14 Absatz 2 Satz 2—4 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Außerdem hat der Kandidat zwei Klausuren aus den Gebieten der praktischen Theologie und des Kirchenrechts oder der Kirchlichen Verwaltung anzufertigen. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Kandidaten 3 Stunden zur Verfügung.

## § 24

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Exegese unter Zugrundelegung des neutestamentlichen Urtextes,
2. Bibelfunde und Katechismustext,
3. Lehre von der Predigt, Gottesdienst und Seelsorge,
4. Lehre von Erziehung und kirchlicher Unterweisung,
5. Werke der Kirche,
6. Kirchengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts und Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte,
7. Ökumenische Kirchenkunde (Mission, Ökumene, Konfessionen, Freikirchen, Sekten),
8. Gegenwartsfragen der Systematik (insonderheit der Sozialethik),
9. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

(2) Kandidaten, die bei der ersten theologischen Prüfung in der alttestamentlichen Exegese die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht haben, werden in der zweiten theologischen Prü-

fung außerdem in der Exegese unter Zugrundelegung eines hebräischen Textes geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 25

Der Kandidat hält vor der mündlichen Prüfung einen Gemeinde-Gottesdienst. In ihm soll die eingereichte Predigt gehalten werden, sofern der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes nicht widerspricht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit des Gottesdienstes. Er beruft ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme der eingereichten Predigt den Gottesdienst zu beurteilen haben.

## § 26

Der Kandidat hält vor der mündlichen Prüfung eine Katechese, der der eingereichte Entwurf zugrunde zu legen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Katechese. Er beruft ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme des eingereichten Entwurfs die Katechese zu beurteilen haben.

## § 27

(1) Im Prüfungszeugnis ist die Bewertung anzugeben für folgende Fächer:

1. Exegese,
2. Bibelfunde, Katechismustext,
3. Lehre vom kirchlichen Dienst,
4. Werke der Kirche,
5. Kirchengeschichte,
6. Ökumenische Kirchenkunde,
7. Gegenwartsfragen der Systematik,
8. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung,
9. Gottesdienst,
10. Kirchliche Unterweisung.

(2) Zu berücksichtigen sind bei der Bewertung der Fächer

- a) „Lehre vom kirchlichen Dienst“ die Leistungen der schriftlichen Prüfung gemäß § 23 Absatz 2 und der mündlichen Prüfung gemäß § 24 Absatz 1, Ziffer 3 und 4,
- b) „Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung“ die Leistungen der schriftlichen Prüfung gemäß § 23 Absatz 2 und der mündlichen Prüfung gemäß § 24 Absatz 1 Ziffer 9,
- c) „Gottesdienst“ die Ausarbeitung der Predigt gemäß § 23 Absatz 1 und des liturgischen Verhaltens in dem Gottesdienst gemäß § 25,
- d) „Kirchliche Unterweisung“ die Ausarbeitung der Katechese gemäß § 23 Absatz 1 und ihre Durchführung gemäß § 26.

(3) Wer für die neutestamentliche Exegese und für die Predigtausarbeitung oder für eines dieser Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Wenn er sich nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der zweiten Prüfung zur Nachprüfung meldet oder diese nicht besteht, hat er die gesamte zweite Prüfung nicht bestanden.

## § 28

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nur noch einmal zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Teil IV  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 29

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Prüfungen im Herbst 1965 werden noch nach der Ausführungsverordnung über die theologischen Prüfungen vom 13. September 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 87 ff.) durchgeführt. Mit Abschluß dieser Prüfungen, spätestens jedoch am 31. Dezember 1965, tritt diese Ausführungsverordnung außer Kraft.

Kiel, den 31. Mai 1965

Die Kirchenleitung

D. Wester

KL Nr. 678/65

Kollekten im Juli 1965

Kiel, den 4. Juni 1965

1. Am 4. Sonntag nach Trinitatis, 11. Juli 1964 für den Christlichen Blindendienst.

Da der Sitz des „Christlichen Blindendienstes“, eines Fachverbandes in der Inneren Mission und dem Hilfswerk, bei uns im Lande liegt, ist uns diese Arbeit noch näher gerückt. Wem könnte es fraglich sein, daß in der Nachfolge Christi seine Gemeinde aufgerufen ist, den Blinden zu helfen. Das gottesdienstliche Opfer dieses Tages stellt Mittel bereit für diejenigen, die mit langer Erfahrung, tiefem Verstehen und unermüdlischem Einsatz blinden Menschen den bezeugen, der das Licht der Welt ist.

2. Am 5. Sonntag nach Trinitatis, 18. Juli 1964 für die Seidenmission ( $\frac{4}{5}$  Breklum,  $\frac{1}{5}$  Asienmission).

Aufgaben und Formen der Mission wandeln sich, aber sie werden nicht kleiner und enger, sondern weiten sich und werden vielfältiger. Durch das Entstehen und Selbständigwerden neuer Staaten in Afrika und Asien, durch erstarktes Nationalbewußtsein und durch eine Neubestimmung mancher Weltreligionen wird die Missionsarbeit erschwert, aber auch differenziert. Weithin haben junge Kirchen die Mission in ihrer Welt und ihren Ländern selber übernommen. Mission braucht aber das Gebet, das Mitbedenken, die Mittel und den personellen Einsatz der ganzen Christenheit. Der Herr der Welt, der zugleich der Herr der Kirche ist, will in alten und neuen Kulturen, in alten und neuen gesellschaftlichen Ordnungen sein Werk durch uns tun.

3. Am 6. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juli 1965 für das Landeskirchliche Hilfswerk (Kinder- und Jugend-erziehung).

In diesen Ferienwochen erholen sich viele von der Unruhe des Alltags, sammeln wieder Kräfte und gewinnen neue Eindrücke während des Urlaubs. Das Opfer des heutigen Sonntags will besonders Kindern und Jugendlichen helfen zur rechten Erholung, auch solchen, denen die geldlichen Mittel dafür nicht reichen. Unser landeskirchliches

Hilfswerk stellt dafür seine Zeime mit zur Verfügung. Gerade Zeiten der körperlichen Erholung können dazu dienen, für das geistliche Leben entscheidende Anstöße zu gewinnen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschildt

J.-Nr. 15 051/65/VIII/P 1

Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken

Kiel, den 22. Mai 1965

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamts vom 21. Mai 1965 erhält Abschnitt II Ziff. 6 Satz 1 der Verwaltungsanordnung über Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken vom 7. Juni 1961 in der Fassung vom 10. Januar 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23) folgende Fassung:

6. Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern können Darlehen zur Anschaffung arbeitsparender hauswirtschaftlicher Geräte gewährt werden, soweit durch Vorschüsse im Rahmen der landeskirchlichen Vorschußrichtlinien (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1955 S. 101) nicht oder nicht ausreichend geholfen werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freitag

J.-Nr. 12 224/65/V/M. 68

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Von der Kirchengemeinde Wedel wird ein Gebiet abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schulau“ erhält.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Schulau und Wedel wird wie folgt festgelegt:

Sie beginnt im Schnittpunkt der Stadtgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg und der Wedeler Au und folgt dieser in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße Nutal. Sie verläuft weiter in südwestlicher Richtung an der Westseite der Straßen Nutal, Mühlenweg, Feldstraße, Spigendorfsstraße, Beckstraße und Lüttsandsdamm, so daß diese Straßen beiderseits bei der Kirchengemeinde Schulau verbleiben, bis sie wieder auf die Wedeler Au trifft und dieser bis zu ihrer Einmündung in die Elbe folgt.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Schulau und Wedel und die im Zusammenhang mit der Bildung der Kirchengemeinde Schulau getroffenen Ver-

einbarungen werden auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Wedel vom 19. November 1964 durchgeführt.

## § 4

Die Kirchengemeinde Schulau gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeinerverbandes Pinneberg vom 1. April 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948 S. 34/35) zum Kirchengemeinerverband Pinneberg.

## § 5

Die bisherige 1. und 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel verbleiben mit ihren gegenwärtigen Inhabern als 1. und 2. Pfarrstelle bei der Kirchengemeinde Wedel.

Die bisherige 2., 3. und 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als 1., 2. und 3. Pfarrstelle und die neuerrichtete 6. Pfarrstelle als 4. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Schulau über.

## § 6

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 29. April 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) gez. Dr. Grauheding

J.-Nr. 11 459/65/I/XI/5/Wedel 1

\*

Kiel, den 1. Juni 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 11 459/65/I/XI/5/Wedel 1

## Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Kindergeldgesetzes (BKGG)

hier: Ausbildungszulagen

Kiel, den 21. Mai 1965

Nachstehend wird der Wortlaut einer Bekanntmachung des Präsidenten des Landesamtes Schleswig-Holstein/Samburg vom 21. April 1965 — II b 2 — 7501 — abgedruckt, aus der Näheres über die Ausbildungszulagen, die ab 1. April 1965 aus Bundesmitteln gewährt werden, entnommen werden kann.

Nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Kindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 222) wird ab 1. April 1965 Personen, die wenigstens zwei Kinder haben, für jedes Kind, das zwischen der Vollendung des 15. und des 27. Lebensjahres eine öffentliche oder staatlich anerkannte private allgemein- oder berufsbildende Schule oder Hochschule besucht, auf Antrag eine Ausbildungszulage von 40,— DM monatlich gewährt. Personen, die verwitwet, geschieden oder ledig sind, erhalten die Ausbildungszulage auch dann, wenn sie nur ein Kind haben. Hat ein Kind das 27. Lebensjahr vollendet, aber seine Ausbildung noch nicht abschließen können, weil es den gesetzlichen Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst geleistet hat, so wird die Ausbildungszulage längstens für eine

Zeit, die der Dauer dieses Dienstes entspricht, auch noch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt.

Ausbildungszulage kann nicht für Schüler und Hochschüler gewährt werden, deren Arbeitskraft nicht ganz oder nicht überwiegend durch den Besuch der Schule oder Hochschule (einschl. der häuslichen Vor- und Nacharbeiten) in Anspruch genommen wird. So besteht insbesondere für ein Kind, das nur eine Berufsschule oder nur Abendkurse besucht oder dessen Arbeitszeit überwiegend durch eine Erwerbstätigkeit (z. B. als Hochschulassistent) ausgefüllt wird, kein Anspruch auf Ausbildungszulage.

Die Ausbildungszulage wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der bei dem für den Wohnsitz des Berechtigten zuständigen Arbeitsamt zu stellen ist. Antragsformulare sind bei den Arbeitsämtern und deren Dienststellen erhältlich. Im übrigen wird auf das „Merkblatt über Kindergeld und Ausbildungszulage“ verwiesen, das jeder Interessent ebenfalls bei den Arbeitsämtern erhalten kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.-Nr. 12 103/65/X/4/7/H 1 C

## Ausreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Flensburg, Mühlenstraße 19, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) neben der Kirche vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 13 913/65/VI/4/flensburg-St. Nikolai 2 a

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sehestedt (2000 Gemeindeglieder), Propstei Eckernförde, wird zum 1. November 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Eckernförde, Kieler Straße 73, einzusenden, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Modernisiertes Pastorat mit Ölheizung. Sämtlichen Schulen in Rendsburg (15 km) durch Bus erreichbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 14 083/65/VI/4/Sehestedt 2

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kosel, Propstei Eckernförde, wird voraussichtlich frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Eckernförde einzusenden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 14 793/65/VI/Kosel 2

## Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in **Bad St. Peter-Ording** wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Durch die Kurzfaison findet der Kirchenmusiker reiche Möglichkeiten zur musikalischen Entfaltung und auch Möglichkeiten zum musikalischen Unterricht (Nordsee-Internat) sind bei Bewährung vorhanden, desgl. andere Aufstiegsmöglichkeiten. Vergütung erfolgt nach KAT VI b.

Bewerbungen (B-Prüfung) mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. September 1965 an den Kirchenvorstand **Bad St. Peter-Ording**.

J.-Nr. 14 169/65/X/XI/7/St. Peter-Ording 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) in der **Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde zu Samburg-Wandsbeck** ist zum 1. April 1966 neu zu besetzen und wird deshalb zur Bewerbung ausgeschrieben.

Wir suchen einen befähigten Kirchenmusiker, der neben seinem Organistenamt den Kirchenchor und einen Jugendchor aufbaut, Freude an der Zusammenarbeit mit einem Posaunenchor hat und sich über die Ausgestaltung der gottesdienstlichen Feiern hinaus die Erstellung von anspruchsvollen geistlichen Abendmusiken angelegen sein läßt.

Die Kreuzkirchengemeinde umfaßt gegenwärtig über 20 000 Seelen mit 3 Pfarrstellen. Die Kreuzkirche hat eine 1963 neu erbaute Kemper-Orgel (3 Register). Die Vergütung erfolgt nach Gruppe V b KAT. Spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich. Der Neubau des Organistenhauses in unmittelbarer Nähe der Kreuzkirche (4 Zimmer, Ölheizung) wird bis zum Frühjahr 1966 fertiggestellt sein.

Bewerber werden gebeten, die üblichen Unterlagen (mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnissen) innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der **Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde zu Samburg-Wandsbek** Pastor **Walter Mahlau**, 2 Samburg 70, Kedenburgstraße 12, einzusenden.

J.-Nr. 13 578/65/XI/X/7/Wa.-Kreuzgem. 4

## Personalien

### Ernannt:

Am 20. Mai 1965 der Pastor **Sans-Detlef Thedens**, bisher in **Samburg-Billstedt**, zum Pastor der **Vicelin-Kirchengemeinde Sasel** (1. Pfarrstelle), Propstei **Stormarn**;

am 1. Juni 1965 der Pastor **Karl-Theodor Wagner**, 3. 3. in **Senstedt**, zum Pastor der **Kirchengemeinde Senstedt** (1. Pfarrstelle), Propstei **Neumünster**;

am 31. Mai 1965 der Pastor **Bernd Saasler**, bisher in **Samburg-Farmsen**, zum Pastor der **Kirchengemeinde Lütjenburg** (1. Pfarrstelle), Propstei **Plön**.

### Berufen:

Am 20. Mai 1965 der Pastor **Eberhard Lindow**, 3. 3. in **Elmshorn**, zum Pastor der **Lutherkirchengemeinde in Elmshorn** (1. Pfarrstelle), Propstei **Kantau**.

### Eingeführt:

Am 25. April 1965 der Pastor **Gerhard Domke** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Lohbrügge**, Propstei **Stormarn**;

am 9. Mai 1965 der Pastor **Sorst Kebe** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Sennstedt**, Propstei **Norderdithmarschen**;

am 9. Mai 1965 der Pastor **Sans-Otto Kindermann** als Pastor in die 5. Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Reinbek**, Propstei **Stormarn**;

am 16. Mai 1965 der Pastor **Albert Ehmke** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Gettorf**, Propstei **Edernförde**;

am 16. Mai 1965 der Pastor **Otto Edeberg** als Pastor in die 6. Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Oldesloe**, Propstei **Segeberg**;

am 16. Mai 1965 der Pastor **Dieter von Kiege** als Pastor in die 5. Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Wedel**, Propstei **Blankenese-Pinneberg**;

am 16. Mai 1965 der Pastor **Manfred Küchenmeister** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Büsum**, Propstei **Norderdithmarschen**;

am 23. Mai 1965 der Pastor **Jürgen Knack** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der **Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg**, Propstei **Blankenese-Pinneberg**;

am 23. Mai 1965 der Pastor **Eberhard Lindow** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der **Lutherkirchengemeinde Elmshorn**, Propstei **Kantau**.

### Entlassen:

Aus dem Dienst der **Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins** auf seinen Antrag mit dem 31. Mai 1965 der Pastor **Friedrich Eberhard von Rothkirch**, **Seide**, zwecks Übertritts in den Dienst der **Ev.-Luth. Landeskirche Hannover**.